

Stadt Bamberg Bauordnungsamt Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg	An gem	. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Wohnungseigentuintrag auf Erteilung einer Abrein Dauerwohnrecht bzw. 1. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 Ntrag auf Erteilung eines Ne 1. § 22 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	geschlossenheitsbescheinigung Dauernutzungsrecht Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
1 Antropotallar			
1. Antragsteller Vorname, Nachname		Telefon, Mobil	
Straße, Hausnummer		E-Mail	
PLZ, Ort		Fax	
3. Grundstück Straße, Hausnummer		4. Grundbuch Grundbuch vom	
PLZ, Ort		Blatt	
Flurnummer		Bestandsverzeichnis laufende Nummer	
Gemarkung			
5. Anlagen			
Anzahl		Anzahl (mindestens 2-fach)	
Lageplan (1:1000), Grundrisse (auch für Spitzböden), Schnitte, Ansichten (1:100 oder maßstäblich maximal DIN A3) mit entsprechenden Eintragungen		-fach	
=> Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!		<u> </u>	
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller/in	

Hinweise

Ein neuester amtlicher Lageplan (Maßstab 1:1000, bei zu errichtenden Gebäuden Lageplan mit neuen Baukörpern) sowie die Grundrisse, Schnitt- und Ansichtspläne (im Maßstab 1:100; falls die Pläne DIN A3 überschreiten, ist eine maßstäbliche Verkleinerung auf maximal DIN A3 erforderlich) aller sich auf dem Grundstück befindlichen oder entstehenden Gebäude müssen mindestens in 2-facher Ausfertigung (besser 3-fache Ausfertigung) vorgelegt werden (jeweils 1 Exemplar für das Bauordnungsamt der Stadt Bamberg sowie für das Notariat; falls für den Eigenbedarf eine oder mehrere Fassungen benötigt werden, Pläne bitte entsprechend vorlegen). Die Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne dürfen laut der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) vom 06.07.2021 (Fundstelle: BAnz AT 12.07.2021 B2) das Format DIN A3 nicht übersteigen.

Auch nicht ausgebaute Speicher sind im Grundriss darzustellen. Bei bestehenden Gebäuden müssen die vorgelegten Pläne dem derzeitigen Bestand entsprechen.

Die einzelnen Wohnungen/Gewerbeeinheiten, landwirtschaftlichen Gebäude, Garagen etc. sind fortlaufend zu nummerieren. Hierbei sind die Nebenräume (Keller-/Speicherabteile etc.) und Stellplätze, die als Sondereigentum zu einer bestimmten Wohnung/Gewerbeeinheit gehören sollen, mit der gleichen Nummer zu bezeichnen. Bitte nummerieren Sie gut lesbar mit einem dokumentenechten Stift (Kugelschreiber, Filzstift o.ä., kein Bleistift). Stellplätze und Freiflächen, die Sondereigentum sein sollen, müssen Maßangaben enthalten.

Hinweise zum Datenschutz

Die Daten werden zum Zweck der Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz (WEG), zur Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für ein Dauerwohnrecht bzw. ein Dauernutzungsrecht gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG i.V.m. § 31 Abs. 3 WEG, zur Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 22 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) oder zur Erteilung einer Änderungsbescheinigung erhoben und verarbeitet.

Ohne diese Daten kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden.

Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden: Bauberufsgenossenschaft gemäß § 1 SGB X i.V.m. § 70 SGB X, staatliches Vermessungsamt gem. Art. 3 VermKatG, Zentralfinanzamt – Bewertungsstelle gem. § 29 Abs. 3 BewG. Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stadt Bamberg - Bauordnungsamt Bürgerservice Bauberatung Untere Sandstraße 34

Tel.: 0951 871761

bauberatung@stadt.bamberg.de